



## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Sipplingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat für das Amtsblatt der Gemeinde Sipplingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Juli 2018 folgendes Redaktionsstatut erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Sipplingen und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Sipplingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „s`Blättle“. Es erscheint im Primo Verlag Stockach in der Regel wöchentlich mit ca. 50 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Mittwoch. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

(3) Redaktionsschluss ist dienstags, 12.00 Uhr, soweit dieser wegen eines Feiertags nicht vorverlegt wird. Später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht.

### **§ 2 Inhalt und Verantwortlichkeiten**

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister, für die Mitteilungen „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist die Verlegerin/der Verleger des Amtsblatts verantwortlich.

(2) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Sipplingen sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Bodenseekreis, des Regierungspräsidiums Tübingen und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Sipplingen aufweisen;
- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen;
- Fraktionsmitteilungen (siehe § 3);
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (siehe § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5);
- Vereinsnachrichten (siehe § 4 Abs. 2 bis 5).

(3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

(4) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Sipplingen verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind.

(5) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen nach § 3 – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

(6) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden.

(7) In das Amtsblatt werden weder im redaktionellen Teil noch im Anzeigenteil aufgenommen:

- Meinungen, Ansichten oder Wahlaufrufe/-werbungen von Privatpersonen oder politischer Parteien, Gruppierungen bzw. Vereinigungen oder Bewerbern.
- Tageskritische Beiträge / Anzeigen, sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- Leserbriefe

### § 3 Fraktionsmitteilungen

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen einmal monatlich die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

(2) Einer Fraktion stehen hier Gruppierungen im Gemeinderat bzw. ein einzelnes Mitglied des Gemeinderates gleich, das im Rahmen der Verhältniswahl als Einziges aus einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung in den Gemeinderat gewählt wurde oder für ein solches nachgerückt ist.

(3) Der jeweiligen Fraktion steht für ihre Beiträge ein Umfang pro Amtsblattausgabe von einem Sockelbetrag von 1.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) sowie zusätzlich 150 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Ratssitz der Fraktion zur Verfügung. Fotos oder Logos werden nicht aufgenommen. Nicht genutzte Beiträge oder Zeichen können nicht nachgeholt werden.

(4) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

(5) Die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ erscheint jeweils in der Ausgabe des Mitteilungsblattes der Kalenderwoche, die dem Sitzungstag einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats folgt. Sollten in einer Woche mehrere öffentliche Sitzungen stattfinden, verbleibt es trotzdem bei einem Zeichenumfang von einem Sockelbetrag von 1.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) sowie zusätzlich 150 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Ratssitz für den Beitrag einer Fraktion. Erscheint das Mitteilungsblatt in der auf den Sitzungstag folgenden Kalenderwoche nicht, erscheint die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ im nächstfolgenden Mitteilungsblatt.

(6) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Fraktionstextes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/des Verfassers anzugeben nach dem Muster „Erika Mustermann, ABC-Fraktion“. Im Impressum des Amtsblattes ist als verantwortliche Redakteurin/verantwortlicher Redakteur für die Mitteilungen der jeweiligen Fraktion die/der Vorsitzende der Fraktion mit Namen und Anschrift anzugeben.

(7) Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich benannten Vertreterin/Vertreter übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der benannten Vertreterin/dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert.

(8) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Beiträge von gleich starken Fraktionen werden in alphabetischer Ordnung der Fraktionsbezeichnungen abgedruckt.

(9) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sechs Monate vor Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen sowie vor Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit). Bei anderen Wahlen und Abstimmungen wie Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksentscheiden beträgt die Karenzzeit drei Monate. Fallen Wahlen und Abstimmungen mit unterschiedlich langen Karenzzeiten zusammen, ist die jeweils länger laufende Frist maßgeblich.

(10) Bei eventuellen Meinungsunterschieden über den Inhalt des Beitrages zwischen dem Bürgermeister und der Fraktion sollen diese einvernehmlich geregelt werden. Bis zu einer einvernehmlichen Übereinkunft wird der Beitrag nicht abgedruckt.

#### **§ 4 Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten**

(1) In der Rubrik „Kirchennachrichten“ werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

(2) In der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten. Die Berichte dürfen in der Regel höchstens 2.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

(3) Fotos und Plakate können zum Abdruck elektronisch übermittelt werden. Jedes Foto und jedes Plakat wird mit jeweils 500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) auf das Kontingent der betreffenden Kirchengemeinde bzw. des betreffenden Vereins angerechnet.

(4) Texte, Fotos und Plakate müssen dem Bürgermeisteramt – Assistenz des Bürgermeisters bei Redaktionsschluss vorliegen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt:

Sipplingen, 12.07.2018

Oliver Gortat  
Bürgermeister